

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

43. Jahrgang

30. November 2011

Nummer 53

Inhalt	Seite
Änderung des Flächennutzungsplanes der Bundesstadt Bonn	1101
- Stadtbezirk Beuel	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1101
- Zustellung eines Bescheides nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (Amt für Soziales und Wohnen)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1102
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	
Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht und die Einwilligung bei Melderegisterauskünften	1104

Änderung des Flächennutzungsplanes der Bundesstadt Bonn

Die Bezirksregierung Köln hat aufgrund § 6 Baugesetzbuch mit Verfügung vom 02.11.2011 Az. 35.2.11-02-73/11 die 179. Änderung des Flächennutzungsplanes der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Beuel genehmigt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit der dazu gehörenden Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann während der Dienststunden im Stadtplanungsamt Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 8 C, eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung dieser Änderung des Flächennutzungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes, ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Bundesstadt Bonn geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Bonn, den 22.11.2011

gez. Jürgen Nimptsch

(Oberbürgermeister)

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum: 21.11.2011, Az: 50-223/920173

an Frau Nathalie Achtermann,

jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegt zur Abholung an den Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 11, zur Abholung bereit.

Durch die Bekanntmachung dieser Benachrichtigung gilt das genannte Schreiben als zugestellt.

Bonn, den 21.11.2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

P. Huschina

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 14.11.2011	PK-Nr. 7777.8801.8547
Betroffene/r Alexandru, David, Westmauer 47, 59 590 Geseke	
Datum 07.09.2011	PK-Nr. 7777.8788.5220
Betroffene/r Al Asmari, Saad, Strümper Str. 11, 40 670 Meerbusch	
Datum 18.11.2011	PK-Nr. 7777.6983.1955
Betroffene/r Pelinescu, Catalin Ionut, Str. Vladeasa 8 Bl. C48, SC, 06 167 Mun. Bucuresti SEC. 6, RUMÄNIEN	
Datum 16.11.2011	PK-Nr. 7777.9902.9138
Betroffene/r Savas, Hamdullah, Oppelner Str. 67, 53 119 Bonn	
Datum 18.11.2011	PK-Nr. 7777.6969.0618
Betroffene/r Hoffmann, Dirk Michael, Kreuzstr. 12, 53 225 Bonn	
Datum 22.07.2011	PK-Nr. 7777.6938.2026
Betroffene/r Shumeykov, Alexey, Bismarckstr. 63, 40 211 Düsseldorf	
Datum 11.10.2011	PK-Nr. 7778.8779.3768
Betroffene/r TimeAgent UG c/o Julia Ulrike Gramberg, Bismarckring 38, 65 183 Wiesbaden	
Datum 15.11.2011	PK-Nr. 7779.3087.1220
Betroffene/r Deptuch, Artur, Burbacher Str. 179, 53 129 Bonn	

jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **21. November 2011**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Schöps

/ 2.99

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 22.11.2011	PK-Nr. 7777.6958.8791
Betroffene/r Joachim Erik Nielsen, Fasanenstraße 23 A, 53179 Bonn	
Datum 21.11.2011	PK-Nr. 7777.8808.2784
Betroffene/r Joachim Erik Nielsen, Fasanenstraße 23 A, 53179 Bonn	
Datum 08.09.2011	PK-Nr. 7777.6952.7911
Betroffene/r Lukasz Zary, Bonner Straße 40, 53332 Bornheim	
Datum 22.11.2011	PK-Nr. 7777.8010.9888
Betroffene/r Joachim Erik Nielsen, Fasanenstraße 23 A, 53179 Bonn	
Datum 14.10.2011	PK-Nr. 7778.8740.5547
Betroffene/r Herbert Wurzbach, Heerstraße 185, 53111 Bonn	
Datum 23.11.2011	PK-Nr. 7779.3085.3982
Betroffene/r Mondola Cirpact, ohne festen Wohnsitz	
Datum 15.09.2011	PK-Nr. 7779.3081.7374
Betroffene/r Carsten Egon Jürgen Maaß, Danziger Straße 3, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler	
Datum 24.08.2011	PK-Nr. 7779.3079.6482
Betroffene/r Jutta Lang, erreichbar über City Streife, Amt 33-24, 53103 Bonn	

jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **24.11.2011**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Hoppenkamps

/ 2.99

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht und Einwilligung bei Melderegisterauskünften

- 1)** Gemäß § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW)¹ weist die Meldebehörde darauf hin, dass Betroffene ab dem 16. Lebensjahr das Recht haben, in den nachfolgenden Fällen der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen:
 - a) Bei der Weitergabe von Daten gem. § 35 Abs. 1 MG NRW an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder Oberbürgermeisterwahlen.
 - b) Bei der Weitergabe von Daten gem. § 35 Abs. 2 MG NRW an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden.
- 2)** Nach § 34 Abs. 1a und 1c MG NRW darf die Meldebehörde einfache Melderegisterauskünfte auch auf elektronischem Wege über das Internet erteilen. Jede Person hat das Recht dieser Form der Auskunftserteilung zu widersprechen. Auch auf dieses Widerspruchsrecht wird ausdrücklich hingewiesen. Einfache Melderegisterauskünfte nach manueller Bearbeitung ohne Internetnutzung sind hierdurch aber nicht berührt.
- 3)** Die Meldebehörde darf nach § 32 Abs.2 MG NRW an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften eine Melderegisterauskunft von Familienangehörigen ihrer Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, übermitteln. Dieser Datenübermittlung kann widersprochen werden.
- 4)** In den nachfolgenden Fällen ist eine Datenweitergabe nur mit ausdrücklicher Einwilligung der volljährigen Betroffenen zulässig:
 - a) Bei der Weitergabe von Daten gem. § 35 Abs. 3 MG NRW an Mitglieder parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen. Altersjubiläen in diesem Sinne sind der 70., 75., 80., 85., 90., 95., und 100. Geburtstag; danach jeder weitere Geburtstag. Als Ehejubiläen im Sinne dieser Vorschrift gelten das 50jährige, 60jährige, 65jährige, 70jährige und 75jährige Ehejubiläum.
 - b) Bei der Weitergabe von Daten gem. § 35 Abs. 4 MG NRW an Adressbuchverlage.

Widersprüche und Einwilligungen nimmt das Amt Bürgerdienste – Bürgerämter- im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, oder in den Bezirksrathäusern Bad Godesberg, Beuel oder Hardtberg entgegen. Ein Widerspruch oder eine Einwilligung kann von den Betroffenen jederzeit und mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen werden.

In Vertretung
gez.
Fuchs
Beigeordneter

¹ Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.09.1997 in zurzeit gültiger Fassung